

Echo... Echo... Echo...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **42 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Echo ... Echo ... Echo

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Das im November-Heft 1970 des Fachblatts aufgeworfene Problem beschäftigt auch die Versicherungsgesellschaften. Eine entsprechende Kommission wird sich im Laufe dieses Jahres mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen. Dabei wird man sich vor allem zum Ziel setzen, für alle Gesellschaften einheitliche und verbindliche Bedingungen zu schaffen, so dass der Deckungsumfang für diese gleichartigen Risiken derselbe sein wird.

Im genannten konkreten Beispiel würde aufgrund der derzeitigen allgemeinen und besonderen Bedingungen Deckung bestehen. Ob aber gleichzeitig die Haftpflicht als gegeben betrachtet werden kann, ist eine andere Frage. Dies wäre vom entsprechenden Fachpersonal der Schadenabteilung genauer abzuklären. Wir erlauben uns jedoch, darauf hinzuweisen, dass solche Fälle verhütet werden können, indem den Zöglingen der Zugang zu Fahrzeugen und Sachen des Heimpersonals durch spezielle Massnahmen verwehrt wird. Im übrigen scheint uns die Erweiterung der Deckung auf Ansprüche gegen die Zöglinge ohnehin nicht von grosser Bedeutung zu sein. Gewöhnlich ist doch die Haftpflicht des Erziehungsheimes, d. h. des Heimleiters oder einer Lehrperson, gegeben, weil praktisch immer eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht geltend gemacht werden kann, was wiederum durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Mit diesen Ausführungen hoffen wir, den Lesern vorläufig dienen zu können. Sobald die Ueberarbeitungsverhandlungen beendet sind (zirka in einem Jahr), werden wir sie wieder orientieren.

Ein Versicherungsfachmann

Die Buchhaltung in den Heimen

Jedes Heim muss eine geordnete Buchhaltung führen, aus der seine Aufwendungen und Leistungen ersichtlich sind, bewiesen oder gerechtfertigt werden können. Die Buchhaltung sollte aber nicht nur ein Spiegel zum Selbstgebrauch sein, sie sollte auch das Instrument sein, das einem erlaubt, Vergleiche zwischen zwei Betrieben zu ziehen und daraus zu lernen. Damit das möglich ist, sollte ein Kontenplan aufgebaut werden, der alle nötigen Daten liefert und vergleichen lässt.

Ich lese jährlich einige Jahresberichte und -rechnungen. Natürlich würde es mich interessieren, die Ergebnisse ähnlicher Betriebe mit dem unseren zu vergleichen. Ich schreibe ausdrücklich die Ergebnisse, denn das Endergebnis (Vorschlag oder Defizit) sagt oft recht wenig aus, wenn ich zum Beispiel die Wirtschaftlichkeit oder die Leistungsunfähigkeit vergleichen möchte.

Um Daten vergleichen zu können, sollten Betriebsrechnungen einheitlich gegliedert werden: zum Beispiel:

Einnahmen: Kostgelder (Renten), Gaben, Zinsen, Eigenproduktion usw.

Ausgaben:

- a) Insassen: Gesundheitspflege, Unterhaltung usw.
- b) Lebensmittel: Fleisch, Gemüse, Körner- und Hülsenfrüchte, Gebäck, Milchprodukte, Eier, Fett, Oel, Getränke, diverse Lebensmittel (Kaffee usw.).
- c) Betriebsausgaben: Gas, Wasser, Elektrisch, Heizung, Reinigung, Diverses.
- d) Unterhaltsausgaben: Mobiliar, Wäsche, Gebäude, Maschinen usw.
- e) Verwaltungsausgaben: Büro, Versicherungen, Abgaben, Mietzinsen usw.
- f) Personalausgaben: gegliedert in diverse Nebenkonti.

Wäre wohl jedes Heim bereit, seinen Kontoplan einer zentralen Stelle bekanntzugeben (zum Beispiel der Redaktion), so dass ein Muster erarbeitet werden könnte? Besteht wohl auch bei anderen Heimleitern Interesse an vergleichbaren Zahlen?

Ein Heimleiter

Region Aargau/Schaffhausen

Der Thurgau hat ein Sprachheilheim

Am 16. Januar dieses Jahres wurde das thurgauische Sprachheilheim in Romanshorn eröffnet. Das einstige Kaufhaus Bodan ist von Architekt P. Hartung (Scherrer & Hartung, Kreuzlingen) hübsch und zweckentsprechend umgestaltet worden. Er, P. Hartung, der so grosses Verständnis zum behinderten Kinde schon bei Erstellung des Neubaues in Mauren zeigte, hat hier an der Hafenstrasse wieder etwas ausserordentlich Heimeliges für Kinder geschaffen. Dass sich dieselben wohlfühlen in den Räumen und in der Atmosphäre, die die Logopädin, Fr. Hofmann, und die Hausmutter, Fr. Horber, in kurzer Zeit zu schaffen wussten, bewiesen die Darbietungen der Kinder anlässlich des Besuches der Gäste. Es waren Kleine, die hier auftraten, Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren, Sprachgebrechliche, bei denen nur ambulante Behandlungen nicht zu gewünschten Erfolgen führen würden.

Viel Freude am gelungenen Werk verrieten die Worte des thurgauischen Regierungspräsidenten, R. Schümperli, der sich als Erziehungschef immer wieder für die Hilfe an behinderten Kindern einsetzt. «Wie ein Pilz aus dem Boden geschossen ist dies Heim», sagte er. Unsichtbare Kräfte sind hier am Werk gewesen, geistige Pioniere haben gute Arbeit geleistet. Er dankte ihnen, vor allem dem thurgauischen Schulpsychologen Dr. P. Bosshard, dem eigentlichen Initianten und Präsidenten der Kommission, dann Pro Infirmis, ferner der Sektion Thurgau der Schweiz. Hilfsgesellschaft, Arbeitsgemeinschaft für das Sonderschulwesen. Er dankte der Gemeinde Romanshorn, dann den Besitzern des Hauses, Fam. Schöffeler, die das Gebäude diesem Zweck zur Verfügung stellten. Regierungspräsident Schümperli überreichte Dr. Bosshard zu Händen des